[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Band (Jahr): 12 (1941)

Heft 6

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (gegründet 1844)

SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen VAZ, Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;

Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 6.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juni 1941 - No. 6 - Laufende No. 112 - 12. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von Elisabeth Bichler, Aarau*)

Gestatten Sie mir, daß ich das Jugendstrafgesetz heute nur ganz kurz in Zusammenhang mit dem Thema streife; die Haauptbetonung soll auf den Problemen der nachgehenden Fürsorge liegen, die uns auch da bewegen, wo es sich nicht buchstäblich um Anwendungen des Jugendstrafgesetzes handelt. Mancher Anstaltsleiter hat Zöglinge, die im Sinne des neuen JStG sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind, ohne daß sie streng genommen mit dem Gesetz in

Konflikt geraten sind.

Immerhin müssen wir zunächst einmal feststellen, daß die Schutzaufsicht für straffällige Jugendliche im Schweiz. Strafgesetzbuch, Vierter Teil, "Behandlung von Minderjährigen", eine gesetzliche Verankerung gefunden hat. Derselbe Art. 91, der unter bestimmten Voraussetzungen die Einweisung von Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt oder die Uebergabe in eine vertrauenswürdige Familie vorsieht, spricht von einer "Ueberwachung der zuständigen Behörde über die Erziehung des Jugendlichen". Nach dem Kommentar zum StGB von Dr. Thormann und Dr. von Overbeck wird sich die "zuständige Behörde" auch der Mithilfe anderer Behörden oder Organisationen bedienen dürfen (z. B. Jugendschutzorganisationen, Schutzaufsicht, Jugendanwaltschaft usw.) Speziell notwendig wird aber die nachgehende Fürsorge bei allen Fällen einer bedingten Entlassung aus der Erziehungsanstalt, wie sie Art. 94 nennt: Nach einem Aufenthaltsminimum kann die zuständige Behörde, nach Anhörung der Anstaltsleitung, die bedingte Entlassung aussprechen. Der Artikel stellt den entlassenen Jugendlichen jedoch unter Schutzaufsicht, deren Aufgaben in diesem, wie auch in Art. 96 und 97 genauer umschrieben sind. Hier treffen wir die Wünsche, die wir ganz allgemein für die nachgehende Fürsorge aufstellen möchten. Und so komme ich zu unserem eigentlichen Thema. Die nachgehende Fürsorge möchte in ähnlichem Sinne wie das JStG eine Vorsorge für schutzbedürftige, entlassene Anstaltszöglinge darstellen.

Zunächst aber noch eine Entschuldigung: Sie haben eine Vertreterin der offenen Fürsorge vor sich, die nun ein Thema zu behandeln hat, dessen Wurzeln in Ihrem Arbeitsgebiet, der geschlossenen Fürsorge stecken. Dieses ist mir zwar von früherer, mehrjähriger Tätigkeit bekannt, aber vielleicht vermissen Sie doch da und dort den Fachmann im Anstaltswesen. Gerade in der nachgehenden Fürsorge begegnen sich aber die geschlossene und offene Fürsorge sehr häufig. Darum lassen Sie uns miteinander Wege für eine recht fruchtbare Zusammenarbeit beider Gebiete suchen.

Ich habe mich mit verschiedenen Heimleitern und einem Verbandsleiter mehrerer Werkstätten besprochen, Kolleginnen und Kollegen befragt und viele Jahresberichte von Anstalten durchgesehen. Ueberall konnte ich regem Interesse für die Probleme der nachgehenden Fürsorge begegnen. Sie werden auf sehr verschiedene Weise zu lösen versucht, worüber ich nachher einen kleinen Ueberblick geben möchte, der jedoch keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Zunächst aber ein Beispiel, daß immer noch nicht genug geschieht auf diesem Gebiet. Der Fall wurde mir von dem Leiter einer Anstalt für Schwererziehbare zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Der Anstaltsleiter schreibt:

"Im Jahre 19.. trat ein 11-jähriger Knabe in unsere Anstalt ein. Er stand in einem solchen Ruf, daß wir seine Aufnahme nur sehr bedingt wagten. Sein Klassenlehrer hielt ihn für unverbesserlich. Lügen, Stehlen, Betrügen, Fortlaufen von zu Hause, Schulschwänzen wurden ihm zur Last gelegt. Bei uns erwies er sich bald als einer der zuverlässigsten, fleißigsten und anstelligsten Buben, allerdings mit starkem Hang zur Prahlerei. Dieser Hang bekam bei jedem Besuch der Mutter Unter-

^{*)} Referat an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen in Basel 1941.